

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2021

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“	118
Allgemeinverfügung Nr. 13/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen	118
Allgemeinverfügung Nr. 14/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen	118
Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund vom 11.10.2021	119

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättensatzung) vom 14.07.2015	121
Widmung des Stichweges am Birkenweg.	121
137. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr im Bereich Edenserlooger Str., Gemeinde Werdum <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr an der Edenserlooger Str. / K 14“ der Gemeinde Werdum <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	121
Bauleitplanung der Gemeinde Werdum Bebauungsplan Nr. 14 „Baugebiet hinter der Feuerwehr“ der Gemeinde Werdum im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	125
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	126

	Seite
Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil A mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	127
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	128
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Feuerwehr und NLWKN-Bauhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	129
Bauleitplanung der Inselgemeinde Langeoog 4. Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße/Süderdünenring“.	130
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 (Doppelhaushalt).	132
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bensorsiel, Landkreis Wittmund II. Anordnung	133
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bensorsiel-KES Ausführungsanordnung	134
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bensorsiel Feststellungsbeschluss	134
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser; <u>hier:</u> Tagesordnung der Verbandsversammlung	135
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	135
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	135
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	135

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im 4. Quartal 2020 bei allen 1.097 niedersächsischen Kommunen eine Online-Befragung zu dem Thema „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Prüfungsmitteilung vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsmitteilung ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.10.2021 bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) liegt die vollständige Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 01.12.2021 bis einschließlich 09.12.2021 im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 209, öffentlich aus.

Wittmund, den 02.11.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat

**Allgemeinverfügung Nr. 13/2021
des Landkreises Wittmund**

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 sowie mit § 2 Abs. 4 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (Sieben-Tage-Inzidenz) im Landkreis Wittmund an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen weniger als 50 beträgt und ab dem 29.10.2021 die erweiterten Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht mehr gelten.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 20.10.2021 wird aufgehoben.

Begründung:

Unterschreitet für das Gebiet u.a. eines Landkreises die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweiligen Beschränkungen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Fünftagesabschnitt nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage.

Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 50:

22.10.2021	45,3
23.10.2021	38,3
25.10.2021	48,8
26.10.2021	48,8
27.10.2021	48,8

Mit Vorliegen dieser Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ gelten im Landkreis Wittmund ab dem 29.10.2021 die Beschränkungen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht mehr.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 28.10.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung Nr. 14/2021
des Landkreises Wittmund**

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 sowie mit § 2 Abs. 4 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (Sieben-Tage-Inzidenz) im Landkreis Wittmund an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 50 beträgt und ab dem 06.11.2021 die erweiterten Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen).
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 28.10.2021 wird aufgehoben.

Begründung:

Erreicht für das Gebiet u.a. eines Landkreises die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50:

30.10.2021	52,3
01.11.2021	52,3
02.11.2021	54,0
03.11.2021	62,7
04.11.2021	68,0

Mit Vorliegen dieser Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ gelten im Landkreis Wittmund ab dem 06.11.2021 die Beschränkungen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 05.11.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) im Landkreis Wittmund vom 11.10.2021

Aufgrund der §§ 78 Abs. 3 Satz 2, 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), wird verordnet:

I. Abschnitt

Sachlicher Geltungsbereich

§ 1

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, besonders wichtige Gewässer dritter Ordnung als Schaugräben klassifizieren zu können und deren Schau auf die Samt- und Einheitsgemeinden zu übertragen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gewässer dritter Ordnung im Gebiet des Landkreises Wittmund. Sie gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.

Laut Gesetzesdefinition sind Gewässer dritter Ordnung Gräben die dazu dienen, Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (§ 1 Abs. 1 NWG).

Eine hervorzuhebende Bedeutung kommt den sog. Schaugräben zu, die eine besondere örtliche Bedeutung für die Oberflächenentwässerung aufweisen.

Die Bestimmung, welche wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässer dritter Ordnung in den Status eines Schaugrabens erhoben werden, wird den Gemeinden und Samtgemeinden übertragen. Über die Schaugräben ist von den Gemeinden/ Samtgemeinden ein Schauverzeichnis aufzustellen.

II. Abschnitt

Unterhaltungsordnung

§ 3

Unterhaltungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.
- (2) Der zur Unterhaltung Verpflichtete bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer dritter Ordnung obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit es nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffent-

lichen Rechts ist. Lässt sich der Eigentümer eines Gewässers dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger (§ 40 WHG, § 69 NWG).

- (3) Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unaufgefordert nach Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Unterhaltung der Schaugräben ist regelmäßig gemäß den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

§ 4

Umfang der Unterhaltung

- (1) Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes:
 1. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist sicherzustellen.
 2. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Die allgemeinen Bewirtschaftungsziele des WHG und NWG sind zu beachten. Die Gewässer sind unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte in schonender Weise zu unterhalten.
 3. Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus § 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 NWG und § 39 Abs. 2 WHG. Sie umfassen insbesondere
 - a. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
 - b. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
 - c. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 - d. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (2) Naturschutzrechtliche und sonstige gesetzliche Einschränkungen sind bei der Durchführung der Unterhaltung zu berücksichtigen. Hierzu ist insbesondere zu beachten, dass es verboten ist...
 - a. Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen und Röhrichte in dieser Zeit zurückzuschneiden. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)).
 - b. Letzteres bedeutet, dass ein abschnittsweises Zurückschneiden im Sinne des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ein wechselseitiges einseitiges Räumen sein kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
 - c. Bei Gewässern mit einem geringen Abflussquerschnitt ist auch der gänzliche Rückschnitt des Röhrichts erlaubt, wenn anderenfalls der Wasserabfluss nicht gewährleistet werden kann. Auf § 44 BNatSchG wird hingewiesen.

§ 5

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

- (1) Von den Eigentümern, Anliegern und Hinterliegern der Gewässer sind die sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes ergebenden besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung zu beachten.
- (2) Das bei der Räumung anfallende Räumgut (z. B. Sträucher, Wurzeln usw.) ist alsbald zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung hat nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Sonstiger Aushub (Erde, Schlamm mit pflanzlichen Bestandteilen) darf am Gewässerrand abgelegt und an Ort und Stelle eingeebnet werden. Er ist in der Weise zu verarbeiten, dass die entnommenen Bestandteile nicht wieder ins Gewässer gelangen können und auf Dauer keine Ufererhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
- (3) Räumgut und Aushub, welcher bei begünstigten Verhältnissen nicht an Ort und Stelle verarbeitet werden kann und verbracht werden muss, ist ebenfalls ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu behandeln.
- (4) Der Anlieger oder Hinterlieger hat das Einebnen des Aushubs durch den Unterhaltungspflichtigen auf seinem Grundstück zu dulden.
- (5) Dränauströmungen, Rohrleitungsausmündungen, Entwässerungsanlagen und andere Bauwerke im Böschungsbereich sind so anzulegen, dass sie die Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren.

§ 6

Einfriedung, Randstreifen an Gewässern

- (1) Für die Gewässer dritter Ordnung, die nicht Verbandsgewässer sind, gilt:

1. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu einem Meter, gemessen von der oberen Böschungskante, **nicht** errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder durch das Gewässer erforderlich werden (z. B. Brücken).
2. Bäume und Sträucher dürfen an Gewässern dritter Ordnung nur gepflanzt werden, wenn durch sie die Gewässerunterhaltung oder der Wasserabfluss nicht gefährdet werden. Bäume, Sträucher und andere Gegenstände dürfen entfernt werden, wenn diese den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung wesentlich erschweren.
3. Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Vieh die Ufer der Gewässer nicht beschädigen und der Wasserabfluss durch Viehtritt nicht gefährdet werden kann. Die Einfriedigungen müssen in einem der örtlich vorhandenen Situation angemessenen Abstand von der oberen Böschungskante entfernt aufgestellt und unterhalten werden. Die Untere Wasserbehörde kann bei Nichtbeachtungen erforderliche Maßnahmen anordnen.
4. In einem Streifen am Ufer, in einer Breite entsprechend der gesetzlichen Regelung nach WHG und NWG, entlang der oberen Böschungskante dürfen Grundstücke nicht beackert oder derart genutzt werden, dass die Grasnarbe zerstört oder beschädigt wird. Außerhalb des Streifens ist die Nutzung der Grundstücke nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird.
5. Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
6. Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.

§ 7

Ausnahmen

Die Untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen und Einschränkungen dieser Unterhaltungsordnung zulassen, wenn dadurch der Wasserabfluss nicht behindert und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet werden. Der Unterhaltungspflichtige ist zu hören.

§ 8

Weitere Rechtsvorschriften

Weitergehende Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

III. Abschnitt

Schauverzeichnis, Gewässerschau

§ 9

Aufstellen des Schauverzeichnisses

- (1) Gemäß § 2 dieser Verordnung obliegt den Gemeinden und Samtgemeinden die Aufstellung der jeweiligen Schauverzeichnisse in Form von Karten, die keinen größeren Maßstab als 1:5.000 haben sollten. In diesen Verzeichnissen kann die Unterhaltung der jeweiligen Situation angepasst wie folgt in drei unterschiedlichen Kategorien geregelt werden:
 1. Jährliche wiederkehrende Unterhaltung des gesamten Grabenquerschnittes
 2. Unterhaltung des gesamten Grabenquerschnittes alle zwei Jahre
 3. wechselseitige Unterhaltung, das heißt in Fließrichtung gesehen
 - einseitig links in jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl
 - einseitig rechts in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl
 Aufgrund der besseren Ortskenntnisse sollen diese Entscheidungen zur den v.g. Unterhaltungsweisen eigenständig von den Gemeinden/Samtgemeinden getroffen werden. Das Einräumen der Optionen Nr. 2 und 3 soll insbesondere die Intention der Wassergesetze zu einer schonenden Gewässerunterhaltung ermöglichen.
- (2) In dem Schauverzeichnis, sprich der Kartenunterlage, ist die v.g. Art und Weise der Gewässerunterhaltung auf den jeweils betroffenen Strecken wie folgt darzustellen:
 - zu 1. durchgezogene gegenüber anderen Darstellungen deutlich hervorstechende Linie,
 - zu 2. gestrichelte ebenfalls deutlich hervorstechende Linie,
 - zu 3. Linie bestehend aus Strichen und Punkten, die ebenfalls deutlich erkennbar sein muss.
- (3) Die wie vor klassifizierten Gewässer und die vorgeschriebene jeweilige Unterhaltungsweise werden in einer zentral bei der Unteren

Wasserbehörde geführten GIS-Karte aufgenommen. Die Gemeinden/Samtgemeinden haben die Schaugräben und deren vorgesehene Unterhaltungsweise zur Unteren Wasserbehörde zu melden. Das gleiche gilt auch für jede Änderung.

- (4) Dieses Schauverzeichnis in Form der beschriebenen Karte wird für jedermann einsehbar auf der Homepage des Landkreises Wittmund eingestellt.
- (5) Die Samtgemeinden können die Festlegungen unter Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden übertragen. Diese können in den dafür vorgesehenen Gremien diesbezügliche Vorschläge erarbeiten und den Samtgemeinden zum Beschluss vorlegen. Die Federführung und die letztendlichen Entscheidungen verbleiben bei den Samtgemeinden.

§ 10

Zweck der Schau

Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden oder andere Zuwiderhandlungen die Gewässer beeinträchtigen.

§ 11

Durchführung der Schau

- (1) Die Schau der bedeutenden Gewässer dritter Ordnung (Schaugräben), deren Unterhaltung nicht einem Wasser- und Bodenverband obliegt, wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Wittmund übertragen. Sie wird im Herbst jeden Jahres durchgeführt. Die Gemeinden und Samtgemeinden können Schaubeauftragte einsetzen.
- (2) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, an den Gewässerschauen teilzunehmen.
- (3) Die sonstigen Gewässer dritter Ordnung, die nicht Schaugräben sind und nicht von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten werden, werden von der Unteren Wasserbehörde nach Bedarf geschaut.

§ 12

Schaubeauftragte

- (1) Die von den Samt- und Einheitsgemeinden eingesetzten Schaubeauftragten üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der §§ 23 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), aus.
- (2) Sofern die Schau durch ehrenamtliche Beauftragte durchgeführt wird, ist diese Kommission mit mindestens 2 Personen zu besetzen.

§ 13

Schautermin, Bekanntmachung

- (1) Die Samt- und Einheitsgemeinden geben die von ihnen durchzuführenden Schauen mindestens vier Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt. Die Schau für Teilgebiete der Samt- und Einheitsgemeinden kann zu verschiedenen Terminen stattfinden.
- (2) Die Untere Wasserbehörde ist von den Schauterminen in Kenntnis zu setzen.
- (3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gewässer am Schautermin in einem ordnungsgemäßen Zustand zu befinden haben und dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (4) Die Gewässerschau einschließlich der Nachschau ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

§ 14

Befugnisse der Schaubeauftragten

Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG in Verbindung mit § 78 Abs. 2 NWG die Gewässer zu besichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§ 15

Niederschrift

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss erkennbar sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen und Fristen zu deren Behebung erforderlich sind bzw. welche Vereinbarungen eventuell bereits mit den Säumigen getroffen wurden.

§ 16

Behandlung festgestellter Mängel

- (1) Die Schaubeauftragten haben die gemäß § 15 gefertigten Niederschriften zur weiteren Sachbearbeitung zu den Einheitsgemeinden und Samtgemeinden weiterzuleiten.

- (2) Die Einheitsgemeinden/Samtgemeinden weisen die Säumigen schriftlich auf die festgestellten Mängel hin. Den Aufforderungen ist eine aussagefähige Kartenunterlage mit einer Eintragung der vorgefundenen Mängel beizufügen. Es ist eine Frist zur Behebung derselben zu benennen und auf die notwendige Nachschau hinzuweisen.
- (3) Die Säumigen haben die für die Nachschau entstehenden Kosten zu tragen. Die mit der Schau Beauftragten können die Kosten (nur die tatsächlichen entstandenen Personal- und Sachkosten) eigenständig festsetzen und einziehen.
- (4) Ferner sind die Säumigen darauf hinzuweisen, dass bei weiterer Nichtbeachtung der ausreichenden Unterhaltungsverpflichtung eine Meldung an die Untere Wasserbehörde ergehen wird und von dort weitere Maßnahmen ergriffen werden.
- (5) Ergibt die Nachschau, dass das Gewässer nach wie vor nicht ordnungsgemäß unterhalten wurde, berichtet die Gemeinde bzw. Samtgemeinde kurzfristig den Landkreis als Untere Wasserbehörde.
- (6) Der Bericht muss enthalten:
 1. Genaue Anschrift der/ des Unterhaltungspflichtigen
 2. Lageplan mit Kennzeichnung der nicht ordnungsgemäß unterhaltenen Grabenstrecken und der festgestellten Mängel
 3. Kopie der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde/Samtgemeinde

IV. Abschnitt

§ 17

Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Maßnahmen, die aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung getroffen oder erforderlich werden, regeln sich nach § 100 WHG bzw. nach § 128 NWG.

V. Abschnitt

§ 18

Übergangsbestimmungen

Das Verfassen einer endgültigen gemeinschaftlichen Kartengrundlage wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinausgehen. Bis dahin hat jede Gemeinde/Samtgemeinde eine geeignete Kartengrundlage mit den v.g. Informationen zu erstellen. Eine Kopie hiervon ist der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.02.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.02.1992, S. 8) außer Kraft.

Wittmund, den 11.10.2021

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Holger Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättensatzung) vom 14.07.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättensatzung) vom 14.07.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In den Kindergärten der Stadt Wittmund wird ein einheitliches Ferienbetreuungsangebot vorgehalten. Ein Betreuungsangebot einschl. evtl. Randzeiten und eines Mittagsangebotes wird während sämtlicher Ferienzeiten mit Ausnahme der letzten bzw. im Ausnahmefall der ersten drei Wochen während der Sommerferien, der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr und der Brückentage in sämtlichen Regel-, Integrations- und altersübergreifenden Gruppen eingerichtet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Wittmund, den 13.10.2021

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister
Claußen

Widmung des Stichweges am Birkenweg

Der Rat der Stadt Esens hat mit Beschluss vom 14.10.2021 beschlossen, den Stichweg des Birkenweges gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu richten.

Esens, 10.11.2021

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung

137. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr im Bereich Edenserlooger Str., Gemeinde Werdum
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr an der Edenserlooger Str. / K 14“ der Gemeinde Werdum

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

137. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr im Bereich Edenserlooger Str., Gemeinde Werdum

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die 137. Änderung des Flächennutzungsplans – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr im Bereich Edenserlooger Str., Gemeinde Werdum – mit der beigefügten Begründung, Umweltbericht, biologischen Fachbeitrag und Oberflächenentwässerungskonzept mit Baugrundgutachten beschlossen.

Die 137. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 16.11.2021 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Werdum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr an der Edenserlooger Str. / K 14“, der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr an der Edenserlooger Str. / K 14“ mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung, den Umweltbericht, den biologischen Fachbeitrag und das Oberflächenentwässerungskonzept mit Baugrundgutachten als Satzung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Werdum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 137. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr an der Edenserlooger Str. / K 14“ der Gemeinde Werdum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 137. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, biologischen Fachbeitrag, zusammenfassender Erklärung und

Oberflächenentwässerungskonzept mit Baugrundgutachten sowie der Bebauungsplan Nr. 15 mit Begründung, Umweltbericht, biologischen Fachbeitrag, zusammenfassender Erklärung und Oberflächenentwässerungskonzept mit Baugrundgutachten werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 137. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und des Bebauungsplans Nr. 15 „Feuerwehr an der Edenserlooger Str. / K 14“ der Gemeinde Werdum sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

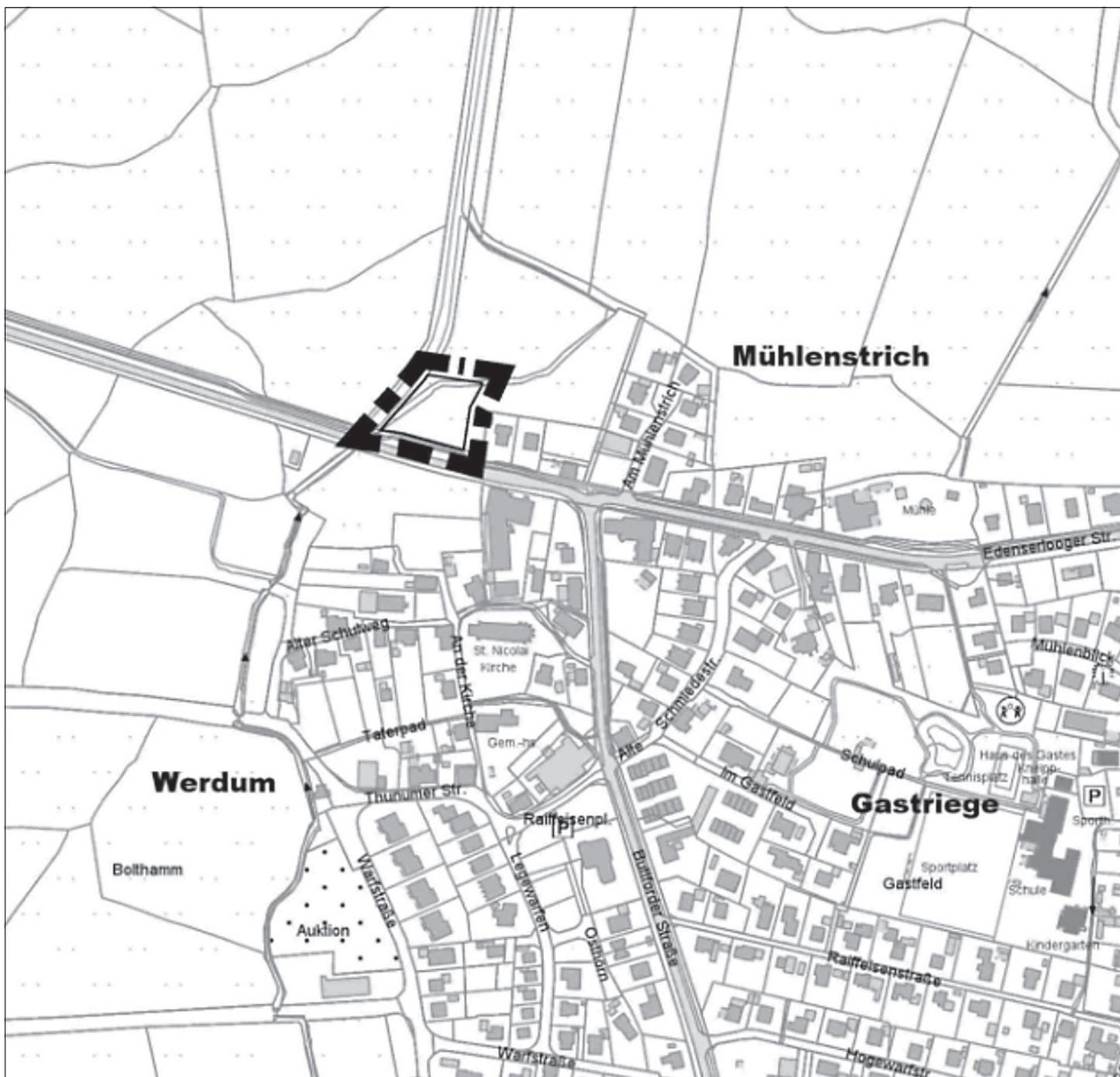
Esens/Werdum, 23.11.2021

Samtgemeinde Esens
Samtgemeindebürgermeister

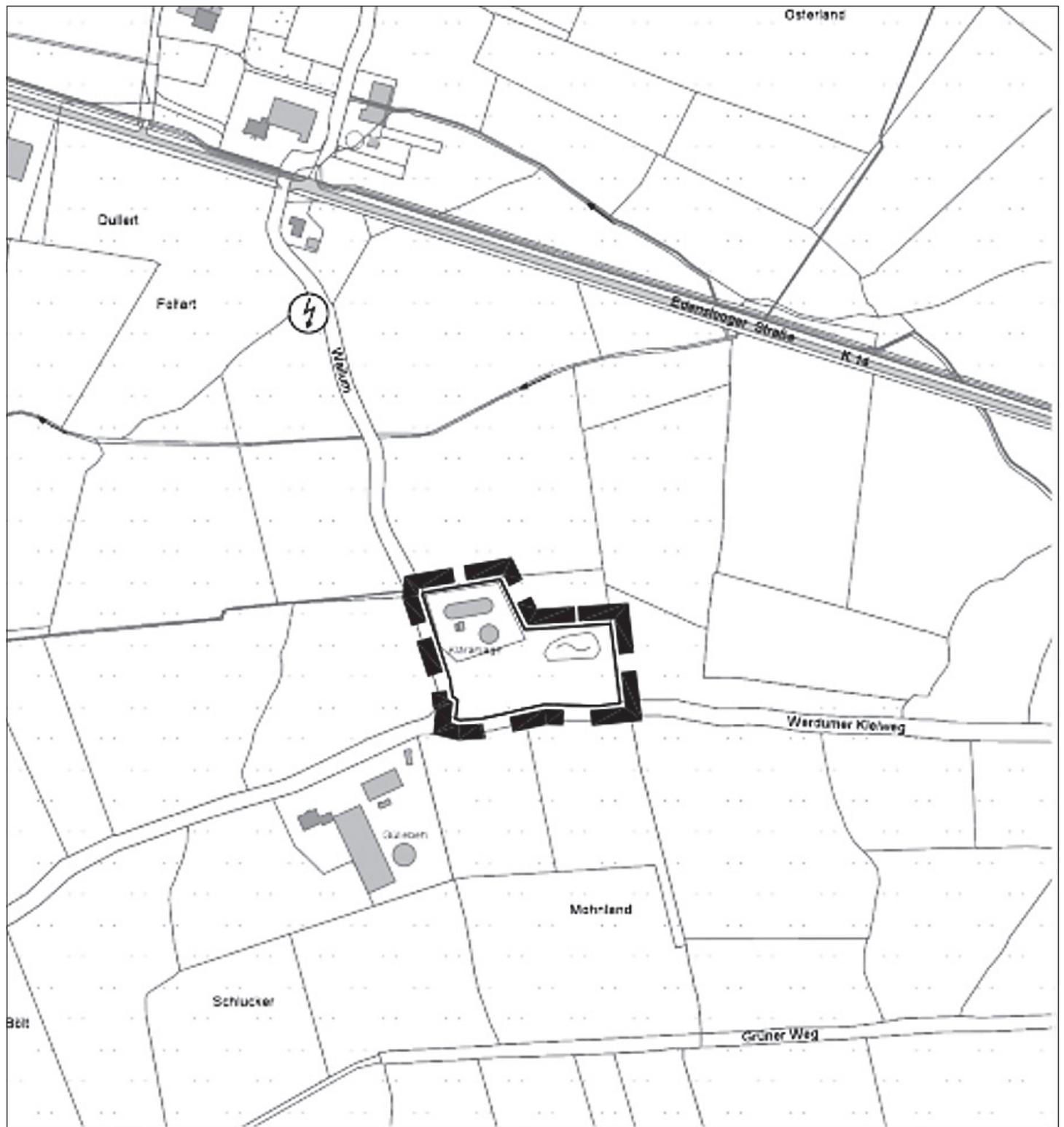
Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

Geltungsbereiche der 137. Flächennutzungsplanänderung

Plan 1: Geltungsbereich des Feuerwehrhauses



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

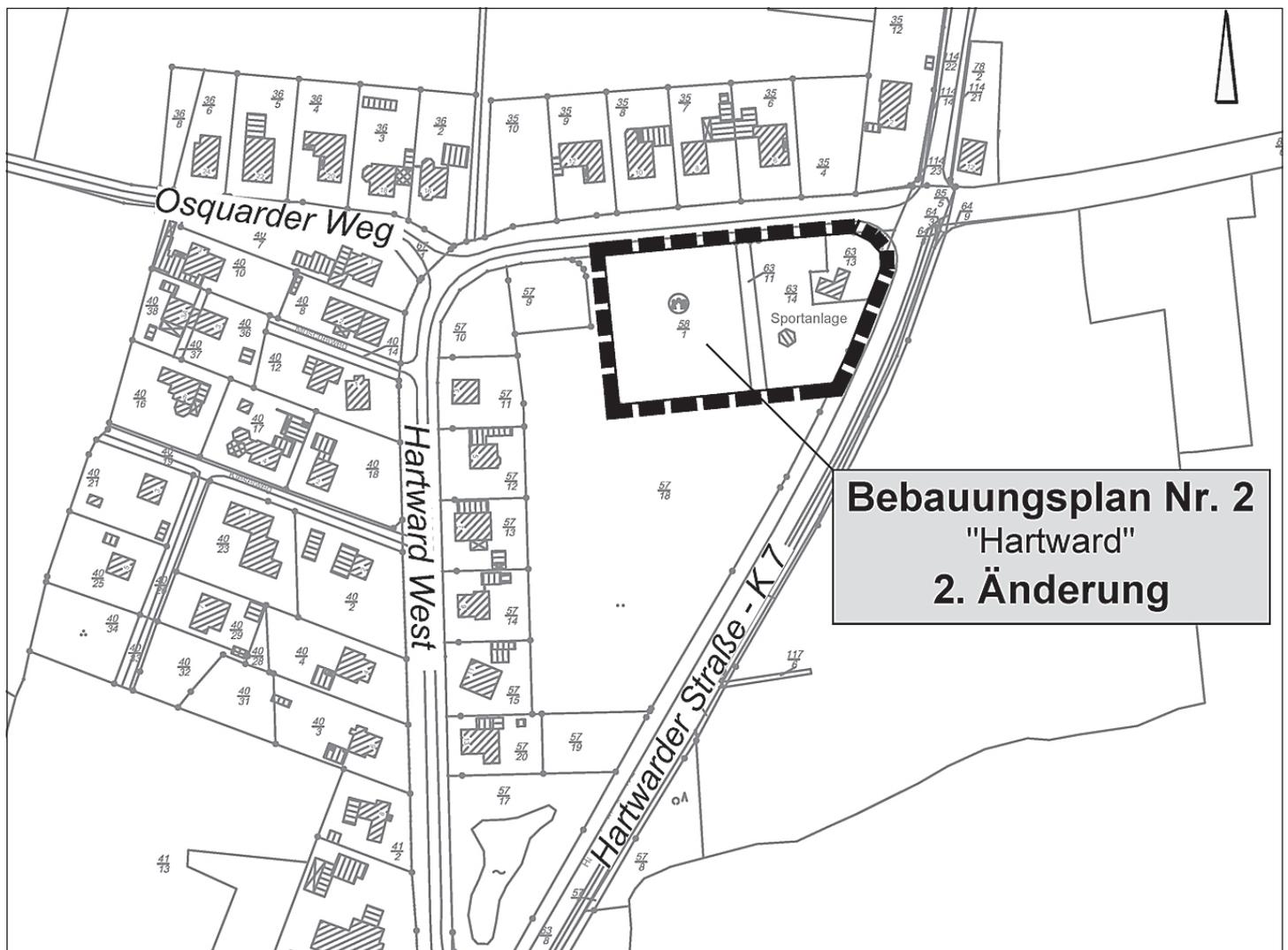
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. November 2021

Gemeinde Neuuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil A mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil A mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil A wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

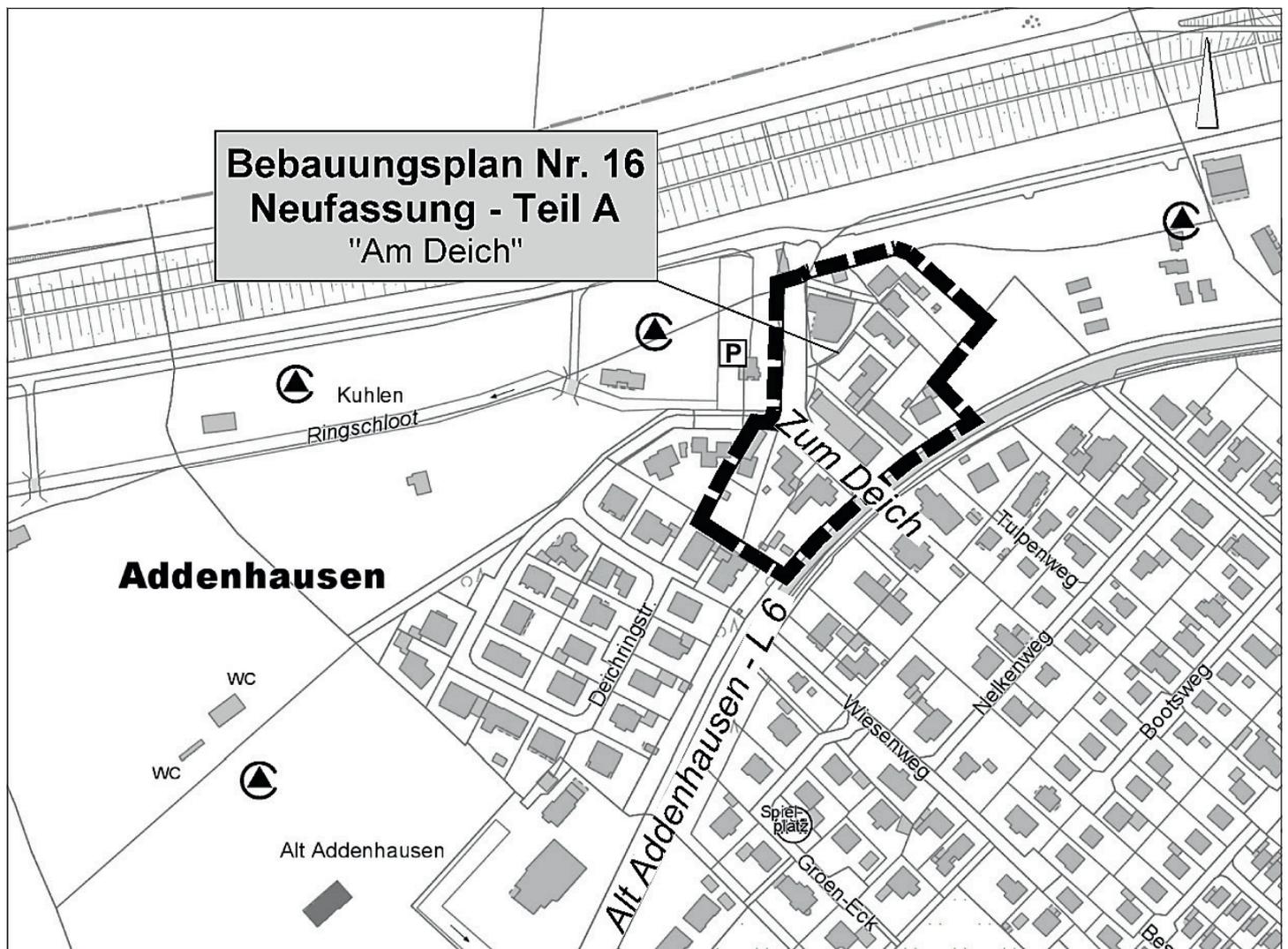
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ – Teil A wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oil School“ in 26427 Neuuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. November 2021

Gemeinde Neuuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß
§ 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im
beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

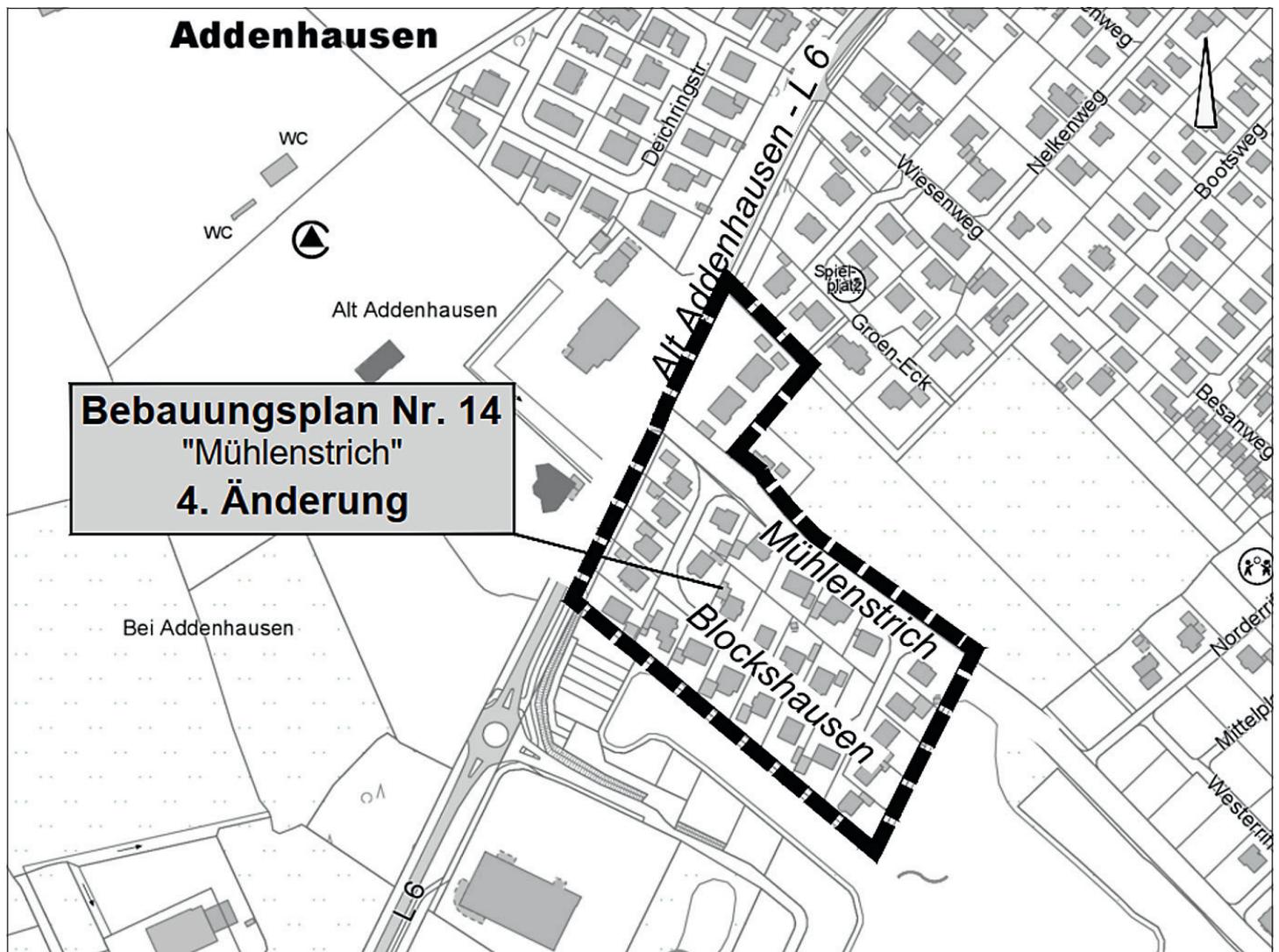
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Mühlenstrich“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wiesenweg“ werden mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

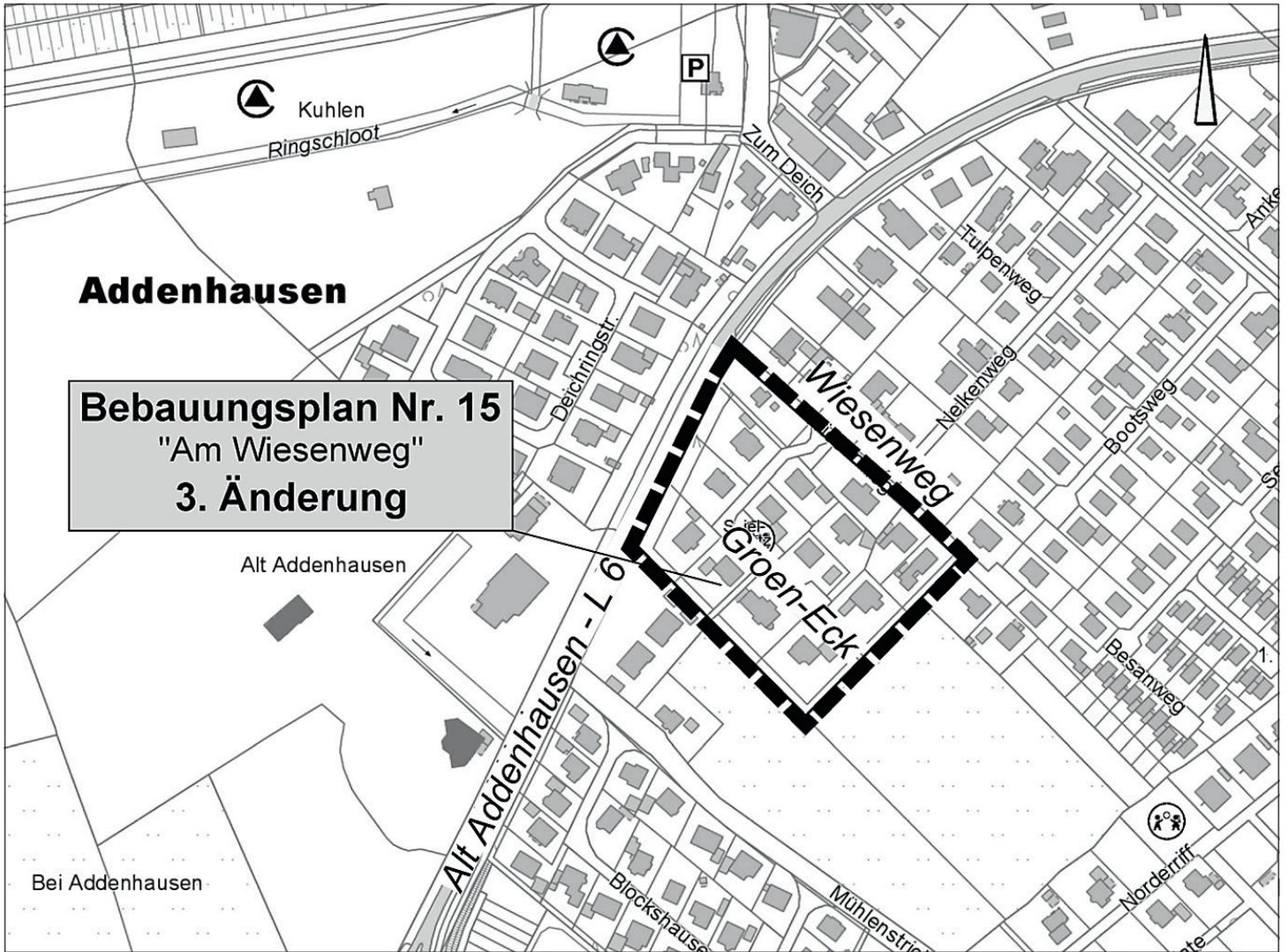
Der räumliche Geltungsbereich der vorbezeichneten Bebauungsplanänderungen ist aus den Übersichtsplänen ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. November 2021

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Feuerwehr und NLWKN-Bauhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 den Bebauungsplan Nr. 35 „Feuerwehr und NLWKN-Bauhof“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Feuerwehr und NLWKN-Bauhof“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

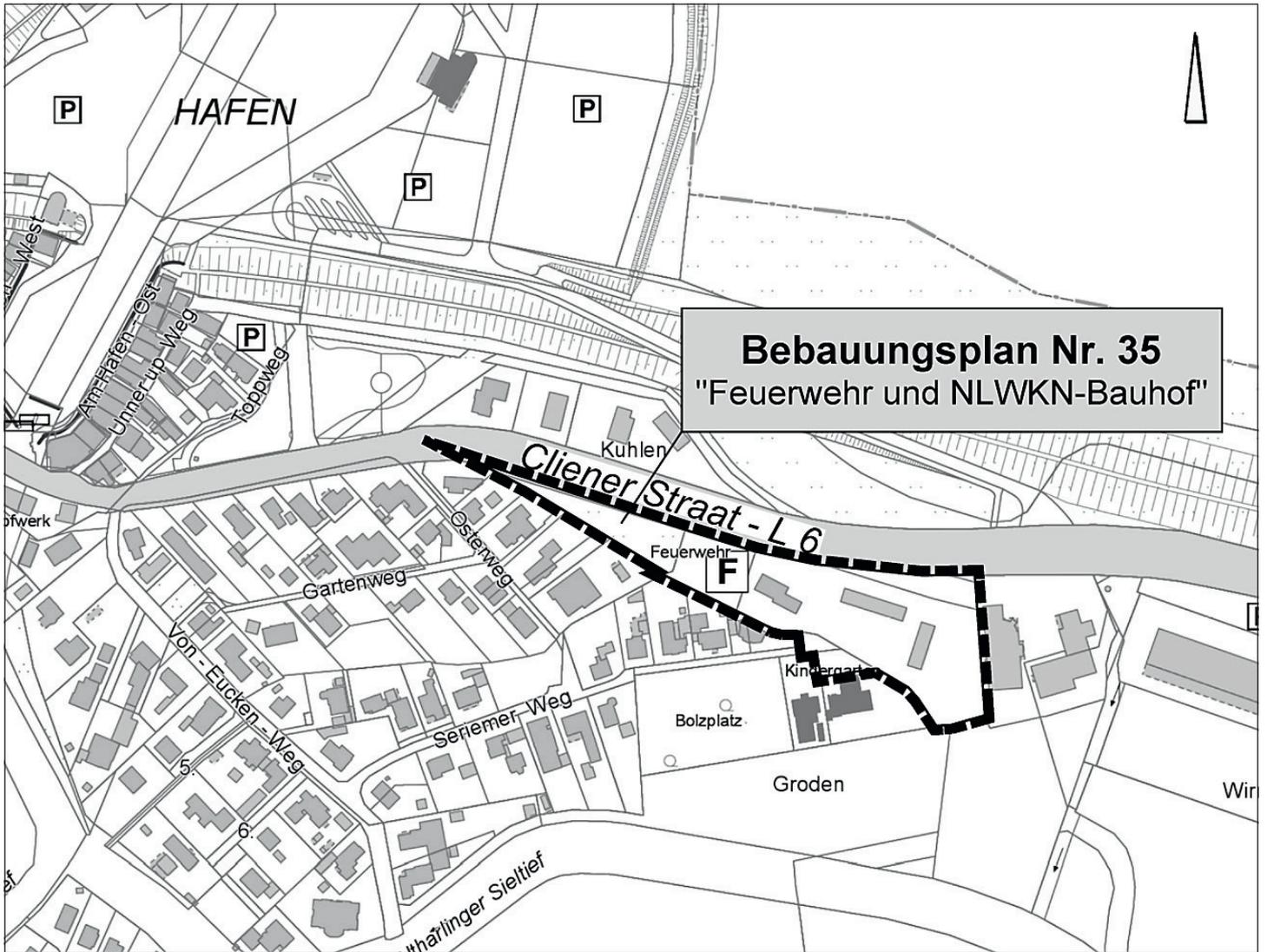
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Feuerwehr und NLWKN-Bauhof“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. November 2021

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Inselgemeinde Langeoog

4. Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße/Süderdünenring“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes G Friesenstraße / Süderdünenring als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Planungsziel der hier vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes G ist, die zeitgemäße Bebauung eines zur Nachnutzung anstehenden Grundstückes zu sichern und mit der Neubebauung eine geeignetere und optisch ansprechende Einfügung in die nachbarschaftliche Bebauung zu ermöglichen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes G Friesenstraße / Süderdünenring wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes G Friesenstraße / Süderdünenring gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes G Friesenstraße / Süderdünenring wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

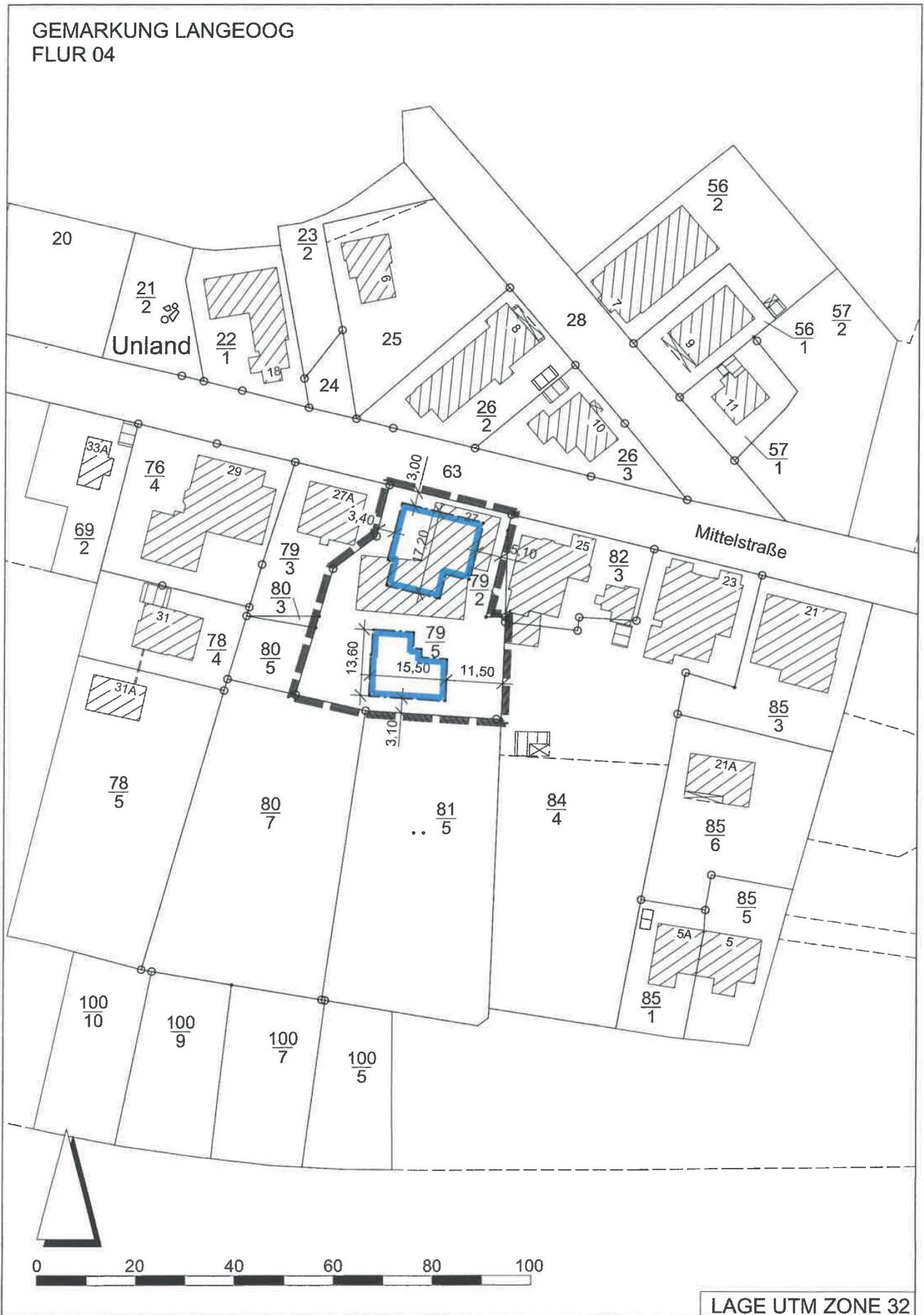
Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes G Friesenstraße / Süderdünenring ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Langeoog, den 04.11.2021

Heike Horn
Bürgermeisterin

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES G "FRIESENSTRASSE/SÜDERDÜNENRING"

M. 1 : 1.000



Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 (Doppelhaushalt)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 14.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.864.170 Euro
1.1.1	davon im Jahr 2021	5.287.010 Euro
1.1.2	davon im Jahr 2022	5.577.160 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.283.720 Euro
1.2.1	davon im Jahr 2021	5.659.840 Euro
1.2.2	davon im Jahr 2022	5.623.880 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.3.1	davon im Jahr 2021	0 Euro
1.3.2	davon im Jahr 2022	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	400 Euro
1.4.1	davon im Jahr 2021	200 Euro
1.4.2	davon im Jahr 2022	200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.737.160 Euro
2.1.1	davon im Jahr 2021	5.222.780 Euro
2.1.2	davon im Jahr 2022	5.514.380 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.595.060 Euro
2.2.1	davon im Jahr 2021	5.305.180 Euro
2.2.2	davon im Jahr 2022	5.289.880 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	913.500 Euro
2.3.1	davon im Jahr 2021	913.500 Euro
2.3.2	davon im Jahr 2022	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.661.500 Euro
2.4.1	davon im Jahr 2021	407.000 Euro
2.4.2	davon im Jahr 2022	1.254.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 Euro
2.5.1	davon im Jahr 2021	0 Euro
2.5.2	davon im Jahr 2022	100.000 Euro

2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	262.200 Euro
2.6.1	davon im Jahr 2021	124.800 Euro
2.6.2	davon im Jahr 2022	137.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.750.660 Euro
	davon im Jahr 2021	6.136.280 Euro
	davon im Jahr 2022	5.614.380 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.518.760 Euro
	davon im Jahr 2021	5.836.980 Euro
	davon im Jahr 2022	6.681.780 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro im Jahr 2022 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 870.000 Euro für das Jahr 2021 und 910.000 für das Jahr 2022 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Spiekeroog, 20.01.2021

Piszczan
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17.08.2021 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 01.12.2021 bis 10.12.2021 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 24.11.2021

Aurich, 09.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Benersiel, Landkreis Wittmund

II. Anordnung

In der Flurbereinigung Benersiel, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Einleitungsbeschluss vom 20.12.2002 sowie durch die Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 18.03.2009 und durch Umstellungsbeschluss vom 13.09.2016 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Benersiel zugezogen:

Gemeinde Holtgast

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holtgast	2	15/4, 15/5, 60/8, 61/8, 68, 70/2, 178/10, 254/69
Holtgast	3	72/26
Holtgast	8	94
Utgast	3	7/1
Utgast	5	38/4, 38/6, 38/7, 40/4, 40/5
Utgast	6	43/1, 43/2, 46/2, 46/3
Damsum	1	50/2, 51/1

Gemeinde Esens, Stadt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sterbur	2	54/2
Sterbur	8	145/2, 155/3, 156/2, 157/5, 170/3, 170/5, 269/11, 269/12, 269/15, 270/4
Benersiel	6	29/10, 29/11, 77/3, 77/10

Gemeinde Neuharlingersiel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ostbense	1	25/4

Gemeinde Stedesdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Thunum	3	63/1, 66/1
Thunum	8	5/1

Gemeinde Großheide

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Menstede-Coldinne	6	22/6

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Benersiel ausgeschlossen:

Gemeinde Esens, Stadt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Benersiel	8	28/2, 41/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Benersiel um 33,1914 ha auf 1.136,2648 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 3 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Benersiel zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen. Weiterhin werden Flurstücke zur Flurbereinigung Benersiel zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 – 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
4. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 15.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Benersiel-KES Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Benersiel-KES, Kreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Abwicklungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **01.12.2021, 0:00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Die getauschten Flächen werden von den neuen Besitzern aufgrund einvernehmlich geschlossener Vereinbarungen bewirtschaftet. Daher erübrigen sich die Aufstellung von Überleitungsbestimmungen nach § 62 FlurbG und die Regelung von Pachtverhältnissen nach § 71 FlurbG.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Der Abwicklungsplan wurde den Beteiligten am 06.09.2021 vorgelegt. Ein dagegen erhobener Widerspruch ist im Verhandlungswege ausge-

räumt worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 16.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Benersiel Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Benersiel, Landkreis Wittmund, wird die im Beschluss vom 15.06.2005 festgestellte Wertermittlung insoweit geändert, dass der Umrechnungsfaktor nunmehr auf **450,00 EUR/Wertverhältniszahl** festgesetzt wird.

Begründung:

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche ist nach Ziffer 2h des am 15.06.2005 festgestellten Wertermittlungsrahmens zum Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Seit der Feststellung der Wertermittlung hat sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erheblich erhöht. Die aktuellen Bodenrichtwerte im Flurbereinigungsgebiet werden durch die Erhöhung des Umrechnungsfaktors auf 450,00 EUR/Wertverhältniszahl angemessen wiedergegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2021 um 09.30 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 34 vom 30. November 2021, wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 02.11.2021 den Jahresabschluss 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG **in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 30.11.2021

Lars Bohlken
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 02.11.2021 den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG **in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 30.11.2021

Lars Bohlken
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 02.11.2021 den Jahresabschluss 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG **in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 30.11.2021

Lars Bohlken
Geschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.